

GEMEINDE 3985 MÜNSTER-GESCHINEN

ABWASSERREGLEMENT

Die Urversammlung der Gemeinde 3985 Münster-Geschinen, auf Antrag des Gemeinderates

- eingesehen das BG vom 24. 01. 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 16. 11. 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08. 10. 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- eingesehen Art. 16, 123 und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13.11.1980 ?;
- eingesehen Art 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. 03. 1976;
- eingesehene das kantonale Gesetz vom 18. 11. 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

b e s c h l i e s s t :

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

**Definition
Abwasser**

Abwasser ist das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderter Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser, sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

Art. 2

**Zweck und
Umfang der Ab-
wasseranlagen**

Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung der Abwasser und Fäkalstoffe aus Häusern und Grundstücken und ihre Reinigung vor der Einleitung in ein Gewässer (Vorfluter). Sie umfassen:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz, welches von der Gemeinde erstellt und unterhalten wird;
- b) private Kanäle (Leitungen), welche von einem oder von mehreren Grundeigentümern erstellt wurden;
- c) die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude
- d) die zur Reinigung der Abwasser erstellten Anlagen und Einrichtungen;
- e) die zur Versickerung oder Retention erstellten Anlagen.

Art. 3

GKP und Ausführungsplan

Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) bzw. der generelle Entwässerungsplan (GEP) bilden die Grundlage für den Bau von Kanalisationsleitungen in der Gemeinde.

Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich unter Wahrung der gesetzlichen Einsprachefristen aufgelegt.

Die Gemeinde führt den Leitungskatasterplan. Sie kann damit entsprechende Fachleute beauftragen.

Art. 4

Aufsichtsrecht der Gemeinde

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung oder Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

Art. 5

Oeffentliche Abwasseranlagen

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwassern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen.

Die gemeindeeigenen Anlagen werden, entsprechend dem Nutzungsplan und Bauzonenplan, fortschreitend mit der Baulanderschliessung erstellt.

Art. 6

Private Abwasseranlagen

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Leitung führen. Sie bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat und sind durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

Der Gemeinderat oder die Wasserkommission bestimmen den Anschlusspunkt von privaten Leitungen ans öffentliche Netz. Der Anschluss darf in der Regel nur in einen Kontrollschacht des öffentlichen Netzes erfolgen

Ist es einem Eigentümer unmöglich, seine Abwasser einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen ohne Nachbarboden zu benützen, so ist der Besitzer dieses Terrains verpflichtet, das Durchführen der privaten Kanalisation zu erlauben, dies gegen volle Entschädigung, gemäss den Bestimmungen des Art. 691 des ZGB. Der Durchgang der Privatkanalisation muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privater Vereinbarungen, die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen.

Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und die Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

Art. 7

Verlegen der Leitungen

Oeffentliche Kanalisationsleitungen sind nach Möglichkeit in die bestehenden oder vorgesehenen Strasse oder auf öffentlichem Grund zu verlegen. Wenn für die Verlegung öffentlicher Leitungen privater Boden in Anspruch genommen werden muss, kann die Gemeinde ein Durchleitungsrecht erzwingen.

II. Anschlusspflicht

Art. 8

Grundsatz

Sämtliche zum Abfluss kommenden Abwasser aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sind vollständig und störungsfrei ins Gemeindekanalisationsnetz und damit in die regionale Abwasserreinigungsanlage (ARA Goms) abzuleiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 10

Das Niederschlags- und Drainagenwasser der Liegenschaften ist nach Möglichkeit in eine öffentliche Oberflächenentwässerung, in einen Vorfluter (Bach, Fluss, See) einzuleiten oder versickern zu lassen. Rückhalte- und Versickerungsmöglichkeiten sind auszunützen.

Art. 9

Leitungs-erneuerungen

Gleichzeitig mit der Erneuerung der Abwasserleitung der Gemeinde muss der Private seine Leitungen, die nicht dem Entwässerungssystem (siehe Art. 17) entsprechen oder mangelhaft sind, auf seine Kosten anpassen und ersetzen.

Art. 10

Verbotene Einleitung in Abwasseranlagen

Bei jeder Entwässerungsanlage ist zu prüfen, ob eine Abwasservorbehandlungsanlage notwendig ist, damit die Qualität gemäss Eidgenössischer Verordnung über Abwassereinleitungen sowie die Quantität des abfliessenden Abwassers im Rahmen der behördlichen Auflagen gehalten werden können.

Damit sollen:

- Schadstoffe an der Quelle zurückgehalten,
- Gefährdungen von Menschen und Bauwerken vermieden,
- Störungen in Abwasseranlagen verhindert werden.

Stoffe, die der Kanalisation nicht zugeführt werden dürfen, müssen nach Weisungen der zuständigen Instanzen beseitigt werden.

Es ist besonders verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

- Feststoffe wie Sand, Bauschutt, Katzensand, Müll, Textilien, Küchenabfälle, Kaffeesatz, Asche etc.;
- giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Gase, Dämpfe und Stoffe;
- Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos
- Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können
- Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern etc.;
- dickflüssige und schlammige Stoffe z. B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm etc.;
- Oele, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe, etc.;
- Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40 ° C während mehr als 300 Sekunden Abflusszeit;
- Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen

Art. 11

Vorbehandlung

Vorbehandlungsanlagen sind nach der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen, den Mitteilungen des BUWAL sowie den behördlichen Vorschriften zu erstellen und zu betreiben. Das Erreichen der vorgeschriebenen Grenzwerte durch Verdünnen ist verboten.

Industrielles und gewerbliches Abwasser muss auf seine Zusammensetzung in bezug auf die Anforderungen gemäss dieser Verordnung untersucht werden. Wenn nötig, ist es vorzubehandeln. Die Projektierung solcher Anlagen verlangt besondere Fachkenntnisse und gehört in den Aufgabenbereich der hierfür spezialisierten Fachleute. Der Kanton regelt die Vorbehandlung.

Art. 12

Nicht verschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit in eine öffentliche Oberflächenentwässerungsleitung abzuleiten. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer geleitet oder versickern gelassen werden. Dabei sind nach Möglichkeiten Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Art. 13

Einzelreinigung

Die häuslichen Abwasser, die nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden können, sind vor dem Einleiten in den Vorfluter entsprechend den jeweils geltenden eidg. und kant. Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

Dies gilt ausschliesslich für Bauten ausserhalb der Bauzonen (Maiensässzonen und andere Zonen, welche durch die Gemeindekanalisation nicht erschlossen sind)

III. Bewilligungsverfahren und technische Grundsätze

Art. 14

Bewilligungspflicht

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann Auflagen machen.

Art. 15

Kanalisationsgesuch

Für den Anschluss von Abwässern in die öffentliche Kanalisationen ist ein Gesuch mit dem entsprechenden und gehörig unterzeichneten Gesuchsformular (5-fach) mit der Geometersituation (im Doppel) einzureichen.

Der Gemeinderat kann folgende weitergehende Unterlagen im Doppel verlangen:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan) mit Angabe der Grundstücknummern, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung, sowie vorhandene Werkleitungen.
- b) Kanalisationsplan im Masstab 1:50 oder 1:100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art und der Apparatezahl (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine etc.) nebst der Lichtweite, dem Gefälle, dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, Entlüftungen etc..
- c) Längenprofil der Leitungen und der übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal, sofern die nötigen Angaben im Grundriss nicht genügen.
- d) Eventuelle Details von Schächten, besonderen Anlagen (Oel-, Fett-, Benzinabscheider) und speziellen Reinigungsanlagen sowie Einzelkläranlagen.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

Art. 16

Kontrolle und Abnahme

Die Wasserkommission ist vor Eindecken der Rohre Meldung für die Kontrolle und Abnahme zu erstatten. Diese prüft die Anlage und verfügt allfällige Änderungen, entsprechend den Ausführungsbestimmungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung der Wasserkommission zulässig. Die Wasserkommission übernimmt dabei keine Verantwortung für unsachgemässe Arbeitsausführung.

Art. 17

Arten der Ortsentwässerung

Die Entwässerung der Ortschaften erfolgt im Trenn- und Mischsystem. Der Gemeinderat (bzw. die Wasserkommission) bestimmt das System, nach welchem das Grundstück des Gesuchstellers zu entwässern ist.

Trennsystem

Im Trennsystem (getrennte Ableitung) werden Schmutz- und Regenabwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet.

Die Schmutzwasserleitungen haben die häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten.

Die Regenwasserleitungen nehmen Dach-, Strassen-, Sicker- und Kühlwasser auf und leiten diese in den nächsten Vorfluter oder zu einer Versickerung.

Mischsystem

Im Mischsystem (gemeinsame Ableitung) werden Schmutz- und Regenabwasser in einer Mischwasserkanalisation der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

Für die Bemessung der Mischwasserkanalisation ist der Regenwasseranteil bestimmend, da er ein Vielfaches des Trockenwetterabflusses ausmacht.

Die Vereinigung des Schmutz- und Regenwassers darf erst ausserhalb des Hauses bei einem Kontrollschacht erfolgen.

Art. 18

Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

Alle Abwasseranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Insbesondere gilt die SN 592000.

IV. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 19

Art der Finanzierung

Die öffentlichen Leitungen und Anlagen der Gemeinde und der Beitrag der Gemeinde am Bau, Unterhalt und Betrieb der Kläranlage werden wie folgt finanziert:

- a) Anschlussgebühren, d. h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden einmaligen Gebühren;
- b) Benützungsggebühren, d. h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden wiederkehrenden jährlichen Gebühren;
- c) allfällige Leistungen des Kantons und des Bundes

Art. 20

Gebührenansätze Unterschieden wird zwischen:

- einmaligen Anschlussgebühren und
- jährlich zu entrichtenden Gebühren für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen (Benützergebühren Kanalisation und ARA).

- a) Die einmaligen Anschlussgebühren werden wie folgt errechnet:
Gemeindekanalisation
 1. Feste Grundgebühr pro Wohn- oder Gewerbeeinheit zuzügl. einer Gebühr, errechnet aufgrund der Anzahl Wasserbezugsorte (WBO)
 2. Abwasseranlage (ARA Goms)
 3. Feste Grundgebühr pro Wohn- und Gewerbeeinheit zuzügl. einer Gebühr pro
 4. Wasserbezugsort für den Anschluss an die regionale Abwasserreinigungsanlage der ARA Goms in Fiesch.
- b) Die jährlich zu entrichtenden Gebühren für den Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen sind so anzusetzen, dass die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen zusammen mit den übrigen Erträgen gedeckt sind. Zur Festlegung des Gesamtaufwandes sind ausser den effektiven Betriebskosten der Abwasseranlagen auch die laufenden Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie den Kapitalkosten der Abwasseranlagen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 21

Gebührentarif und Gebührenanpassung

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer Gebührenordnung fest. Diese Gebührenordnung ist der Urversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
 Der Gemeinderat kann die jährlich wiederkehrenden Gebühren der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist. Dies darf jedoch nur ausdrücklich unter Wahrung des Grundsatzes der Kostendeckung geschehen.
 Bei einer Anpassung nach oben hat der Gemeinderat einen begründeten Bericht unter Wahrung des Grundsatzes der Selbsttragbarkeit vorzulegen.

Art. 22

Fälligkeit der Gebühren und Beiträge

Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war.“
 Die Einsprachefrist an den Gemeinderat beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung und der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 23

Haftung

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in den Abwasseranlagen verursacht wird.

Art. 24

Strafbestimmungen und Verwaltungszwang

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse von bis zu Fr. 20'000.-- bestraft, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in kantonalen oder eidgenössischen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlage anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen zu lassen. Fehlbahre Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

Art. 25

Anwendung des Reglementes und Beschwerdeverfahren

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die diese gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat des Kantons Wallis Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Art. 26

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird widersprechendes Recht aufgehoben. Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat auf 01.01.2006 in Kraft.

Das vorliegende Abwasserreglement wird auf Antrag des Gemeinderates von der Urversammlung am 21.12.2005 angenommen.

Angenommen durch den Gemeinderat in seiner **Sitzung am 13.12.2005.**

Gemeinde Münster-Geschinen

Der Präsident:

Keller Hans

Der Gemeindegeschreiber:

René Bieler

Der Staatsrat hat vorliegendes Reglement an seiner Sitzung vom 11.10.2006 genehmigt.